



Referenz-Nr.: GWR i 7-9

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

1/4

## **Wiesendangen. Grundwasserfassung Rietacker (GWR i 7-9). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.**

Gemeinde

Wiesendangen

Betroffene/r

Gemeinderat Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen

Massgebende  
Unterlagen

- Schutzzonenplan (Nr. 603/572) Grundwasserfassung Rietacker 1:1'000 vom 10. Dezember 2015
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Rietacker (GWR i 7-9) vom 31. Januar 2017
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Wiesendangen vom 6. Februar 2017
- Hydrogeologischer Bericht «Überarbeitung Schutzzonen GW-Fassung Rietacker, Konz. Nr. GWF i 7-9, Wiesendangen» der AllGeol AG, Winterthur, vom 6. Dezember 2013

Ergänzende  
Unterlagen

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 8. Februar 2017 reichte die Gemeinde Wiesendangen die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Rietacker zur Genehmigung ein.

### **Erwägungen**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 993/1984 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Rietacker (Grundwasserrecht i 7-9) genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Grundwasserschutzzonen überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Wiesendangen erarbeitete die AllGeol AG, Winterthur, im hydrogeologischen Bericht vom 6. Dezember 2013 die neuen Schutzzonempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 27. Februar 2014 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 6. Februar 2017 setzte der Gemeinderat Wiesendangen die überarbeiteten Schutzzonen um das Pumpwerk Rietacker fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Rietacker gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Wiesendangen.

#### **Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:**

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 993/1984 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Rietacker (GWR i 7-9) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wiesendangen vom 6. Februar 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Rietacker (GWR i 7-9) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Rietacker zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

#### **„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Rietacker (Grundwasserrecht i 7-9)**

**Wiesendangen.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom ..... die mit Beschluss des Gemeinderates Wiesendangen vom 6. Februar 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um das Pumpwerk Rietacker neu genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeinderatskanzlei Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen, eingesehen werden.“*

- IV. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- VIII. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Leisinger AG, Seuzach, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

#### **Gebühren**

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen

- Staatsgebühr :	Fr. 907.20	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.00</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1003.20	

#### **Rechtsmittelbelehrung**

- XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## Mitteilung

### XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Oberwinterthur, Stadthausstrasse 12, 8400 Winterthur), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Oberwinterthur
- Wasserversorgung Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs

Hanspeter Gehring  
Stv. Abteilungsleiter /  
Sektionsleiter



Versand: **24. Feb. 2017**

Inkrafttreten

Datum: **18. Mai 2017**

Andere gesetzliche Publikationen

**Kommunale Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen**

**Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Rietacker  
(Grundwasserrecht I 7-9)**

**Wiesendangen.** Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Beschluss Nr. 0147 vom 24.02.2017 gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz entschieden:

Die mit Beschluss des Gemeinderates Wiesendangen vom 6. Februar 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um das Pumpwerk Rietacker werden neu genehmigt.

Die Akten können vom 7. April 2017 bis 7. Mai 2017 auf der Gemeinderatskanzlei Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen, eingesehen werden.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tage, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

00191457

**Rechtskraftbescheinigung**

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,  
**18. Mai 2017**

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

